

# Statuten

## MISSION

Unsere alltägliche Sicherheit wird von vielen uniformierten und nichtuniformierten Einsatzkräften aufrechterhalten – möglicherweise auch von deiner Schwester, deinem Nachbarn oder deinen Kolleg:innen. Sie erleben Momente, welche nur schwer vorstellbar sind.

Wir, eine Gruppe innovativer Menschen – ebenfalls mit und ohne uniformiertem Hintergrund –, bringen euch deren Arbeit authentisch und emotional näher.

Wir zeigen die Gesichter hinter den Geschichten.

## Inhalt

### **I. Allgemeines 3**

Art. 1 Name und Rechtsnatur	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Gemeinnützigkeit	4
Art. 5 Vereinsjahr	4

### **II. Mitgliedschaft 4**

Art. 6 Mitgliedschaftsarten	4
Art. 7 Aktivmitgliedschaft	4
Art. 8 Passivmitgliedschaft	5
Art. 9 Gönnerschaft	5
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft	5
Art. 11 Aufnahme	5
Art. 12 Mitgliederbeitrag	6
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 14 Austritt und Ausschluss	6
Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	7

### **III. Organisation 7**

Art. 16 Organe des Vereins	7
Art. 17 Generalversammlung	7
Art. 18 Revisionsstelle	9
Art. 19 Vorstand	9
Art. 20 Mitarbeitende	11
Art. 21 Fachbereiche	11
Art. 22 Reglemente	11

### **IV. Finanzen 12**

Art. 23 Versicherungsschutz	12
Art. 24 Haftung	12

### **V. Statutenrevision und Auflösung 12**

Art. 25 Änderung der Statuten	12
Art. 26 Auflösung	12
Art. 27 Inkrafttreten	13



## I. Allgemeines

### Art. 1 Name und Rechtsnatur

- 1 Unter dem Namen "helfen helfen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
- 2 Die Wortbildmarke des Vereins wird markenrechtlich geschützt und ist beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum registriert.
- 3 Der Verein ist politisch neutral und keiner Konfession zugehörig.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariats.

### Art. 3 Zweck

- 1 Die Grundlage des Vereinshandelns basiert auf unserer Mission. Daraus abgeleitet werden folgende Ziele ab:
  - Fördern eines engen und regelmässigen Austauschs mit allen schweizerischen Bevölkerungsschutzorganisationen, der Armee und weiteren Institutionen, welche ein sicheres Zusammenleben ermöglichen.
  - Aufarbeiten, visualisieren und verbreiten von Geschichten, Erlebnissen und Momentaufnahmen in eine moderne und verständliche Bild- und Textsprache zur Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung für die Arbeit von Einsatzkräften.
  - Ermöglichen eines aktiven Dialogs zwischen der Bevölkerung und den schweizerischen Bevölkerungsschutzorganisationen, der Armee und weiteren Institutionen sowie deren Mitarbeitenden.
  - Unterstützen und beraten bei institutionsübergreifenden Kommunikationsprojekten.

- <sup>2</sup> Der Verein kann nicht als repräsentatives Organ der einzelnen Institutionen des schweizerischen Bevölkerungsschutzes, der Armee oder weiteren Institutionen eingesetzt werden.

#### **Art. 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Es werden keinen Gewinn erstrebt.

#### **Art. 5 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliedschaftsarten**

Der Verein helfen helfen unterscheidet die folgenden Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Gönnerschaft
- Ehrenmitgliedschaft

#### **Art. 7 Aktivmitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Natürliche Personen die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Pflichten einhalten wollen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Angebote, Infrastrukturen und Mittel des Vereins können von Aktivmitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand mitbenutzt werden.
- <sup>3</sup> Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

### **Art. 8 Passivmitgliedschaft**

- 1 Natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck teilen, sich aber nicht aktiv einbringen wollen, können als Passivmitglied aufgenommen werden.
- 2 Angebote, Infrastrukturen und Mittel des Vereins können von Passivmitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand benutzt werden.
- 3 Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

### **Art. 9 Gönnerschaft**

- 1 Natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Einsatzorganisationen, welche den Vereinszweck unterstützen wollen, können als Gönner aufgenommen werden.
- 2 Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

### **Art. 10 Ehrenmitgliedschaft**

- 1 Besonders verdiente Aktiv- oder Passivmitglieder oder Gönner können durch alle Mitgliederarten für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.
- 2 Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 11 Aufnahme**

- 1 Aufnahme gesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Negative Aufnahmeentscheide können zuhänden der Generalversammlung mit einer schriftlichen Begründung angefochten werden.
- 3 Die Bedingungen der Gönnerschaft werden in einem Gönnervertrag geregelt.

### **Art. 12 Mitgliederbeitrag**

- 1 Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Beitrag an die Kosten des Vereins zu leisten. Der Beitrag richtet sich nach dem Aufwand.
- 2 Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung den jährlichen Beitrag für Aktiv- und Passivmitglieder. Der Vorschlag muss durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
- 3 Gönner wählen Ihren Beitrag zum Vereinsvermögen selbstständig. Er muss jährlich entrichtet werden und beträgt mindestens Fr. 50.- pro Jahr. Er ist nach oben frei wählbar.
- 4 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 5 Die Beitragsrechnung wird per E-Mail versandt. Die Zahlungsfrist des Mitgliederbeitrags beträgt 30 Tage. Sofern der Beitrag noch offen ist, folgt eine Zahlungserinnerung (14 Tage Zahlungsfrist) per E-Mail. Bei weiterem Zahlungsverzug wird für die 1. Mahnung per Post CHF 5.- Mahngebühren erhoben. Für eine allfällige 2. Mahnung per Post werden CHF 10.- Mahngebühren erhoben. Bei erfolglosen Mahnungen (Zahlungsfrist jeweils 10 Tage) kann eine Betreibung eingeleitet werden.

### **Art. 13 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins.
- 2 Sie haben eine allgemeine Treuepflicht, das heisst sie dürfen nichts tun, was dem Vereinszweck nach Artikel 3 zuwiderläuft.

### **Art. 14 Austritt und Ausschluss**

- 1 Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied verliert mit der Bekanntgabe des Austritts das Stimm- und Wahlrecht an der kommenden Generalversammlung. Der volle Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt unabhängig vom Austritt weiterhin fällig.
- 2 Vor einem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören.

- <sup>3</sup> Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

#### **Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **III. Organisation**

#### **Art. 16 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Revisionsstelle
- Vorstand
- Mitarbeitende
- Fachbereiche

#### **Art. 17 Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ. Sie findet einmal im Jahr statt, in der Regel im ersten Quartal.
- <sup>2</sup> Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Wochen vor dem Termin. Einladungen per E-Mail haben Gültigkeit. Die Mitglieder müssen sich für die Generalversammlung anmelden oder abmelden.
- <sup>3</sup> Mitgliederanträge sind schriftlich, mit Angaben der zu behandelnden Traktanden, mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen GV dem Aktuariat einzureichen.

- 4 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlichen Begehrens eine ausserordentliche GV, so hat der Vorstand eine solche innert acht Wochen einzuberufen.
- 5 Die schriftliche Einladung zur ausserordentlichen GV erfolgt an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- 6 Mitgliederanträge sind schriftlich, mit Angaben der zu behandelnden Traktanden, mindestens drei Wochen vor einer ausserordentlichen GV dem Aktuariat einzureichen.
- 7 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Wahl von Ehrenmitgliedern
  - Festlegen des Mitgliederbeitrages
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets
  - Genehmigung des Spesenreglements
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlüsse über Mitgliederanträge
  - Beschlüsse über Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- 8 Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet. Ist es nicht anwesend, wird diese von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9 Jede gesetzes- und statutenkonform einberufene GV ist beschlussfähig.
- 10 Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

- 11 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.
- 12 Bei Wahlen gilt im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit, im zweiten die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

### **Art. 18 Revisionsstelle**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
- 2 Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 19 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Dem Vorstand gehören folgende Ressorts an:
  - Präsidium
  - Aktuariat (Personelles & Projekte)
  - Kassier (Finanzen)
  - Beisitz (Kommunikation)
  - Beisitz (Fachbereiche)
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung in ihre Ämter für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Nur bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds, ist eine Selbstkonstituierung des Vorstands mit Ämterkumulation bis zur nächsten GV gestattet.

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vertretung des Vereins nach Aussen
  - Wahl von Mitarbeitenden
  - Einsetzung von Fachbereichen
  - Erlass von Reglementen
  - Verfügung über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- 5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines Vorstandsmitglieds zusammen.
- 6 An der Vorstandssitzung sind nur Mitglieder des Vorstands teilnahmeberechtigt. Nicht-Vorstandsmitglieder können zur Sitzung eingeladen werden.
- 7 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium geleitet. Ist es nicht anwesend, wird diese von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9 Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.
- 10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem digitalen Zirkularweg gültig.
- 11 Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Für die Geldkonti zeichnen das Präsidialamt und der Kassier / die Kassiererin einzeln. Bei Ausgabenbeschlüssen ist das Budget zu beachten.
- 12 Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu dem im Budget genehmigten Kredit folgende Ausgaben zu tätigen:
  - Fr. 6'000.-- je Investition
  - Fr 800.-- für wiederkehrende Verpflichtungen

- <sup>13</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen gem. Spesenreglement.

### **Art. 20 Mitarbeitende**

- <sup>1</sup> Mitarbeitende unterstützen den Verein in der Führung der laufenden Geschäfte.
- <sup>2</sup> Auf Einladung des Vorstands können Mitarbeitende zu einer Vorstandssitzung. Sie können an Vorstandssitzungen beratend mitwirken, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- <sup>3</sup> Das Personalreglement legt alle weiteren Bedingungen im Rahmen der aktiven Mitarbeit der Mitarbeitenden im Verein fest.

### **Art. 21 Fachbereiche**

- <sup>1</sup> Die Fachbereiche fördern den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen helfen helfen und den Bevölkerungsschutzorganisationen sowie deren Interessensverbände. Der Vorstand kann den Fachbereichen Sonderaufgaben zuteilen.
- <sup>2</sup> Jeder Fachbereich wird von einer Fachbereichsleitung koordiniert. Der Vorstand wählt die Besetzung der Leitungsposition.
- <sup>3</sup> Das Personalreglement legt alle weiteren Bedingungen im Rahmen der aktiven Mitarbeit der Fachbereiche im Verein fest.

### **Art. 22 Reglemente**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann für die Organisation des Vereins Reglemente erstellen und mit Ausnahme des Spesenreglements genehmigen.
- <sup>2</sup> Der Verein führt ein Spesenreglement. Es wird vom Vorstand erstellt und durch die Generalversammlung genehmigt.
- <sup>3</sup> Der Verein führt ein Mobilitätsreglement und kann sich Fahrzeuge beschaffen. Es wird vom Vorstand erstellt und genehmigt.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 23 Versicherungsschutz**

- <sup>1</sup> Der Verein kann eine Vereinshaftpflichtversicherung abschliessen. Jedes Mitglied ist ab dem Beitritt verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung vorzuweisen. Diese muss eine Deckung von mind. Fr. 500'000.- aufweisen
- <sup>2</sup> Im Rahmen einer allfälligen Nutzung von Fahrzeugen nach Art. 22 (3), ist jedes Mitglied verpflichtet, eine private Fremdenkerversicherung abzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

### **Art. 24 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision und Auflösung**

### **Art. 25 Änderung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können nur mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer Generalversammlung geändert werden.

### **Art. 26 Auflösung**

- <sup>1</sup> Der Verein kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aufgelöst werden.
- <sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite und gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder Gönner ist ausgeschlossen.



### **Art. 27 Inkrafttreten**

Die Teilrevision der vorliegenden Statuen ist an der Generalversammlung vom 21. Dezember 2022 in Basel genehmigt worden und an diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Pascal Rey, Präsident

P Rey